

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am: 21. März 2017

Hübner
Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 250/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Federico Trainè, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: 35/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5773191-461,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. März 2017

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflüger als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides
des Bundesamtes vom 20. Januar 2015 verpflichtet, dem Kläger
die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60
Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.



Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt die Beklagte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der durch Personaldokumente nicht ausgewiesene Kläger, eigenen Angaben zufolge pakistanischer Staatsangehöriger und Volkszugehöriger der Punjabi, reiste nach seiner Darstellung im April 2014 aus Pakistan aus und über den Landweg von Frankreich im Mai 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 30. Juni 2014 stellte er einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung am 26. November 2014 (Beiakte (BA), Bl. 44) erklärte der Kläger, zunächst sei sein Reiseziel Italien gewesen, um dort Dokumente zu erlangen. Aber dort habe er die Sprache nicht verstanden und Englisch hätten die Leute nicht gesprochen. Er habe einen Pakistaner kennengelernt, der in Frankreich lebe und dieser habe ihm geholfen. Der habe ihm auch geraten, nach Deutschland zu gehen, da man dort Englisch spreche. Zur Begründung seines Asylbegehrens trägt der Kläger insbesondere vor, er habe in Pakistan einen Freund gehabt, mit dem er Sex hatte. Dies hätten jedoch die Nachbarn beobachtet. Als sie beide aus dem Haus gekommen seien, hätten sie vor der Tür gestanden. Es seien auch noch andere Leute hinzu bekommen und sie hätten ihn beleidigt. Bei dem Moslem sei es nicht erlaubt, dass Männer untereinander Sex hätten. Schließlich seien auch weitere Männer gekommen, die mit ihm Sex hätten haben wollen. Die Leute hätten sich über ihn lustig gemacht und dies habe er nicht gut gefunden. Deswegen habe er Pakistan verlassen. Weiter erzählt er, früher habe er das gut gefunden mit den Männern, jetzt finde er das nicht mehr gut. Momentan sei er nicht homosexuell, aber für die Zukunft könne er nichts sagen. Auf konkrete Nachfrage erklärt er, "ja die Leute haben sich



lustig gemacht über mich und ich wollte aber auch ein gutes Leben führen und deswegen habe ich Pakistan verlassen. Und die Männer habe ich in Pakistan gehasst.“ Er sei nach Deutschland gekommen, um hier ein gutes Leben in Frieden zu führen. In Deutschland könne man sich mit den Männern unterhalten, in Pakistan sei es so, dass die Männer einen auch Beleidigten. In Pakistan könnte er jederzeit einfach vergewaltigt werden.

Mit Bescheid vom 20. Januar 2015, der von der Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung gefertigt wurde, lehnte die Beklagte den Antrag als offensichtlich unbegründet ab. Es liege keinen flüchtlingsrelevantes Vorbringen vor. Homosexualität sei in Pakistan zwar gesellschaftlich nicht akzeptiert, werde aber im privaten Bereich toleriert. Dem Auswärtigen Amt sei nicht bekannt, dass Homosexuelle aufgrund ihrer sexuellen Orientierung von den Strafverfolgungsbehörden benachteiligt werden würden.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 9. Februar 2015 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Diesem Antrag wurde durch Beschluss vom 3. März 2015 im Verfahren VG 11 L 123/15.A stattgegeben.

Mit Gerichtsbescheid vom 8. August 2016 wurde die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Mit der wiederholten Aussage des Klägers, dass er momentan keine homosexuelle Beziehung habe – nicht einmal unter den in Bezug auf Homosexualität sehr liberalen Verhältnissen in Deutschland – könne von einer konkreten Gefährdung des Klägers im Herkunftsland wegen einer vermeintlichen homosexuellen Orientierung, die zu verbergen ihm nicht zumutbar sein müsste, keine Rede sein.

Am 23. August 2016 beantragte der Kläger die Durchführung der mündlichen Verhandlung, die am 23. März 2017 stattfand.

Der Kläger ergänzt anschaulich und innerlich bewegt, dass er durch die öffentliche Entdeckung seiner Homosexualität in Verruf geraten sei. Er sei schon damals geschlagen worden und die hinzugekommenen Leute hätten gesagt, man solle sie beide umbringen. Er habe nicht mehr aus dem Haus gehen können, seine Familie, sei-



ne Nachbarn und die Familie seines Freundes seien gegen ihn gewesen. Für die Klage sei dies keine schöne Sache.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. Januar 2015 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und festzustellen, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des subsidiären Schutzes hilfsweise vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,


die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs (Beiakte, Heft 1) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht nach § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Einzelrichterin, da dieser der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom Februar 2016 zur Entscheidung übertragen worden ist. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen eines Fernbleibens von der mündlichen Verhandlung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

 Die Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Dieser hat auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG als eine bestimmte soziale Gruppe auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Von einer relevanten Verfolgungssituation kann nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder aufgrund allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (vgl. für die gesamte Problematik: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 14. Oktober 2016 - 2a K 5150/16.A -, juris, m.w.N., insbesondere OVG NRW, Urteile vom 14. Dezember 2010 - 19 A 2999/06.A -, juris, und vom 10. Mai 2011- 3 A 133/10.A -, juris, unter maßgeblicher Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u. a. -, BVerfGE 80, 315 ff.).

Eine Verfolgung i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz



vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG.

Für die erforderliche Prognose, ob der Ausländer bei einer Rückkehr ins Herkunftsland von abschiebungsrelevanter Verfolgung bedroht wäre, gilt im Rahmen der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Ob der Ausländer sein Heimatland auf der Flucht vor bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung verlassen hat oder unverfolgt ausgereist ist, hat - anders als bei der Prüfung des Asylgrundrechts - auf den Wahrscheinlichkeitsmaßstab keine Auswirkungen; eine Vorverfolgung kommt dem Ausländer jedoch als (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird, zugute (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 ff.).

Gemessen an diesen Maßstäben steht dem Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Homosexuelle stellen in Pakistan eine soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Homosexuelle jedenfalls dann als soziale Gruppe in diesem Sinne zu qualifizieren sind, wenn im Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen existieren, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Denn die Existenz solcher Strafbestimmungen lässt erkennen, dass diese Personen eine abgegrenzte Gruppe bilden, die von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 bis 201/12, C-199/12, C-200/12, C-201/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris). So liegt es in Pakistan. Homosexualität ist nach § 377 des pakistanischen Strafgesetzbuchs (PPC) als "gewollter unnatürlicher Geschlechtsverkehr" verboten. Das Strafmaß beträgt im Regelfall zwei bis zehn Jahre Freiheitsstrafe, in besonders schweren Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Allerdings muss der Geschlechtsakt für eine Verurteilung nachgewiesen werden. Neben dem Verbot von Homosexualität nach Art. 377 PPC sind homosexuelle Handlungen nach dem 1990 eingeführten Scharia-Gesetz mit Peitschenhieben oder mit Tod durch Steinigung strafbar (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG



Stuttgart, Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015). Verfolgungshandlungen liegen dann vor, wenn im Gesetz vorgesehene Freiheitsstrafen tatsächlich verhängt werden, da es sich um unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafungen handelt (vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 - C-199/12 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 2015 - 13 K 5723/13.A -, jeweils juris).

Dies ist in Pakistan der Fall. Praktizierende Homosexuelle sind in Pakistan im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgungshandlungen ausgesetzt. Die Auskunftslage spricht insgesamt dafür, dass die in Art. 377 PPC für homosexuelle Handlungen enthaltene Androhung einer Haftstrafe jedenfalls in Einzelfällen auch tatsächlich vollzogen wird. Zwar sind dem Auswärtigen Amt keine Strafverfahren gegen männliche oder weibliche Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, bekannt. Art. 377 PPC finde vorrangig in Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger Anwendung, in denen die Eltern oder die Angehörigen des Opfers Strafanzeige stellen; Verurteilungen in Fällen gleichgeschlechtlichen Geschlechtsverkehrs im beiderseitigen Einvernehmen seien selten, schon mangels entsprechender Aussagen der Beteiligten oder wegen des Fehlens einer ärztlichen Untersuchung zur Beweissicherung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17, sowie Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart).

Der Umstand, dass allgemein in Pakistan selten Strafverfahren und Verurteilungen gegen Homosexuelle wegen einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs bekannt werden, dürfte im Kern aber darin begründet sein, dass Homosexuelle in Pakistan aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der weit verbreiteten Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung verbergen, und beispielsweise Doppelleben in einer erzwungenen Ehe führen. Homosexualität wird in Pakistan so lange toleriert, wie die sexuelle Orientierung geheim bzw. unsichtbar bleibt. Gleichwohl kommt es offenbar jedenfalls in Einzelfällen zu Verurteilungen auch unter Verhängung von Haftstrafen (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 31. Oktober 2014- Au 3 K 14.30222 -, Rn. 63, juris, Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden vom 2. Oktober 2012, UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013).



Nach den dem Gericht vorliegenden Berichten hat es in den letzten Jahren strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen gegeben. Im Mai 2005 sind nach den Berichten in der Khyber-Region zwei Männer wegen homosexueller Handlungen öffentlich ausgepeitscht worden. Im Jahr 2010 sind zehn Personen in der Stadt Multan im Punjab unter Berufung auf Art. 377 PPC wegen "unnatürlichen Verhaltens" angeklagt worden. Alle zehn Fälle wurden strafrechtlich verfolgt. Zwei Personen erhielten zehnjährige Haftstrafen. Mehrere der Verurteilten wurden gegen Geldzahlungen der Familien frühzeitig aus der Haft entlassen. Nach weiteren Berichten wurden 2010 die Besucher einer angeblichen Hochzeit inhaftiert, weil der Bräutigam ein Transgender war. Nach zwei Wochen wurde das Paar wieder freigelassen (vgl. Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015; Amnesty International, Auskunft vom 2. Oktober 2012 an das VG Wiesbaden, vgl. auch UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013).

Hinzu kommt, dass Homosexuelle, wenn sie sich outen, auch mit Verfolgungsmaßnahmen durch nichtstaatliche Akteure rechnen müssen, gegen die staatliche Stellen keinen Schutz bieten. Eine Person, deren Homosexualität entdeckt wird, wird in Pakistan zum Opfer von Drohungen, Schlägen und Ausgrenzung. Die betroffenen Personen sind häufig Einschüchterungen oder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt, gegen die sie sich nicht wehren können, weil die Polizei nicht hilft. Homosexuelle, die Beziehungen auf einvernehmlicher Basis unterhalten, werden darüber hinaus leicht Opfer von Nötigungen seitens der Polizeibehörden selbst, die die Homosexuelle um Geld und Geschlechtsverkehr erpressen, damit sie diese nicht anzeigen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 17. März 2010 an das VG Stuttgart, Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30. Mai 2016, S. 17; Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 3. Mai 2012 und vom 11. Juni 2015, sowie UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013; Amnesty International, Auskunft an das VG Wiesbaden v. 2. Oktober 2012). Beispielhaft hierfür steht die Verurteilung eines verheirateten Paar durch den Lahore High Court zu einer Gefängnisstrafe, weil der Ehemann trotz einer Geschlechtsumwandlung noch als Frau anzusehen sei. Das Paar hatte sich ursprünglich an das Gericht gewandt, weil sie von der Familie der Ehefrau bedroht wurden, und wurde infolgedessen aufgrund ihrer "unislamischen" Ehe verurteilt (UK Border Agency, Country of Origin Information Report Pakistan vom 9. August 2013).

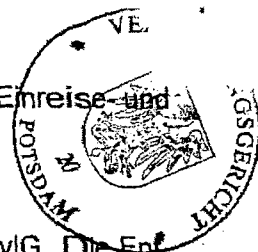


Sind Homosexuelle demnach in Pakistan einer im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG relevanten Verfolgung ausgesetzt, muss auch der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Pakistan mit gegen ihn gerichteten staatlichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen, wenn er seine Homosexualität öffentlich leben würde. Denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger homosexuell ist. Darüber hinaus wird der Kläger mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in Pakistan keinen staatlichen Schutz vor der Verfolgung durch seine eigene Familie, seine Verwandten und Nachbarn erhalten.

Der Kläger hat widerspruchsfrei im Rahmen der mündlichen Verhandlung von seiner Beziehung zu einem Mann und die daraus resultierende Verachtung durch seine eigene Familie in Pakistan berichtet. Auf Nachfrage konnte er die Angaben nach den genaueren Umständen der Beziehung sinnvoll ergänzen. Er hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, wie ihm seine Homosexualität bewusst geworden ist und wie seine Familie hierauf reagiert habe. Er habe aber mit niemandem darüber reden können. Seine Familie habe, als sie herausgefunden habe, dass er homosexuell ist, sehr ablehnend reagiert. Der Kläger hat weiter geschildert, dass Nachbarn ihn mit dem Tode bedroht hätten und seine Familie ihm nicht geholfen habe. Er habe sich nicht mehr getraut, das Haus zu verlassen und ständigen Druck verspürt. Dies ist, wie ausgeführt, vor dem Hintergrund der zahlreichen Berichte nachvollziehbar. Der Kläger beschrieb seine Verzweiflung, die Störung seines Selbstwertgefühls anschaulich und nachvollziehbar. Diesbezüglich war es ihm in der mündlichen Verhandlung deutlich anzumerken, dass es ihm schwer fiel, die Fassung zu bewahren. Die Tatsache, dass es dem Kläger in der mündlichen Verhandlung sichtlich äußerst unangenehm war, über seine Homosexualität zu reden und auch zunächst hier in Deutschland aus Angst noch keine neue Beziehung eingegangen ist, spricht vor dem kulturellen Hintergrund des Klägers zudem für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG für den Erlass einer Abschiebungsandrohung liegen nicht vor, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Mit der Aufhebung der Abschiebungsan-

drohung entfällt auch die Grundlage für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots aus § 11 Abs. 1 AufenthG.



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Pflügner

Beglaubigt

Sterz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

